

O s t e r f e u e r

- Allgemeine Informationen -

Traditionelle Osterfeuer dienen der Pflege unseres Brauchtums!

Sie müssen jedoch den Belangen des Umweltschutzes gerecht werden.

Damit Verstöße gegen Bestimmungen des Tierschutzes, des Abfallrechts oder der Luftreinhaltung sowie Gefahren für die Allgemeinheit erst gar nicht entstehen, gelten folgende Regeln:

- **Rechtzeitige Anzeige des Osterfeuers !**

Beim Ordnungsamt der Stadt Unna sind Ort und Zeitpunkt des Osterfeuers mit dem Namen des Veranstalters schriftlich anzuzeigen.

- **Gefahren vermeiden !**

Das Osterfeuer darf nur bei ausreichendem Sicherheitsabstand zu Gebäuden, Wegen oder Anpflanzungen entzündet werden.

Das Abbrennen ist auf die Abendstunden am Karsamstag bzw. auf den Ostersonntag beschränkt. In einem breiten Ring um das Feuer herum dürfen sich keine brennbaren Materialien befinden. Das Feuer muss ständig beaufsichtigt werden und vor dem Verlassen vollständig erloschen sein.

- **Tierschutz beachten !**

In den frühzeitig aufgeschichteten Osterfeuern nisten oft Vögel, Kleinsäuger oder Insekten. Damit diese nicht qualvoll verglühen, ist das Material am Brenntag unbedingt umzuschichten, damit sich Kleintiere in Sicherheit bringen können.

- **Keine Abfälle verbrennen !**

Es versteht sich von selbst, dass ein Osterfeuer nicht zur Entsorgung von Abfällen oder Materialien wie Sperrholz, Hausmüll, Papier, Kunststoffen, Reifen oder behandeltem Holz missbraucht werden darf.

Sinnvolle Alternativen der Entsorgung und Kompostierung sind im Abfallkalender der Stadtbetriebe Unna aufgezeigt.

- **Luftbelastung verhindern !**

Verbrannt werden darf nur naturbelassenes, trockenes Holz, um übel riechenden und schädlichen Qualm zu vermeiden.

Das "Anfeuern" mit Benzin oder ähnlichen Substanzen ist nicht zulässig.

Bei aufkommendem Wind sind Schutzmaßnahmen bis hin zum Löschen des Feuers zu ergreifen.

Bei Beachtung aller genannten Regeln sind Osterfeuer ein eindrucksvolles Erlebnis für Jung und Alt und sind neben der Brauchtumspflege ein wichtiger Beitrag zur Förderung der Geselligkeit innerhalb einer Dorfgemeinschaft.

Weitere detaillierte Bestimmungen zum Osterfeuer werden den jeweiligen Veranstaltern schriftlich zugestellt.

**Ordnungsbehördliche Verordnung
zum Abbrennen von Brauchtumsfeuern im Stadtgebiet Unna**

§ 4

Verbrennungszeitpunkt und -material

- (1) Das brauchtümliche Abbrennen eines Osterfeuers ist lediglich in den Abendstunden, frühestens jedoch ab 17 Uhr, des Karsamstags oder Ostersonntags, zulässig.
- (2) Es dürfen lediglich pflanzliche Abfälle (naturbelassenes Holz wie Baum-, Strauch- und Heckenschnitt) oder sonstige Pflanzenreste verbrannt werden.

§ 5

Anforderungen an den Verbrennungsvorgang

- (1) Der nach § 3 dieser Verordnung anzeigepflichtige Verbrennungsvorgang ist so zu steuern, dass Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen, insbesondere durch Rauchentwicklung oder durch Funkenflug nicht eintreten können. Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und Gefährdungen sind folgende Mindestabstände einzuhalten:
 - a) 100 m von Waldflächen
 - b) 100 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden,
 - c) 50 m von öffentlichen Verkehrsflächen,
 - d) 25 m von sonstigen baulichen Anlagen,
 - e) 10 m von befestigten Wirtschaftswegen,In begründeten Einzelfällen ist ein Unterschreiten der Schutzabstände möglich, wenn eine Gefährdungsabschätzung der örtlichen Ordnungsbehörde dieses vertretbar erscheinen lässt.
- (2) Das Brennmaterial ist aus Gründen des Tierschutzes unmittelbar vor dem Verbrennen zusammenzutragen und aufzuschichten. Falls dies nicht möglich ist, ist es unmittelbar vor dem Verbrennungsvorgang umzuschichten. Die Aufschichtung darf eine Höhe von 3,50 m nicht überschreiten. In begründeten Einzelfällen kann die Höhe der Aufschichtung reduziert werden.
- (3) Die Feuerstelle muss von einem 15 m breiten Ring umgeben sein, der frei von brennbaren Materialien (auch: Einzelbäume) ist. In begründeten Einzelfällen ist ein Unterschreiten des Ringes möglich, wenn eine Gefährdungsabschätzung dieses vertretbar erscheinen lässt.
- (4) Bei starkem Wind darf kein Feuer unterhalten werden. Bei aufkommendem starkem Wind ist das Feuer unverzüglich zu löschen, insbesondere dann, wenn es durch Windeinwirkung zu Verkehrsbeeinträchtigungen durch Rauchentwicklung kommt.
- (5) Zur Entzündung oder Unterhaltung des Feuers dürfen keine Brandbeschleuniger verwendet werden.
- (6) Das Feuer ist ständig von zwei Personen, von denen eine mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben muss, zu beaufsichtigen.
- (7) Die verantwortlichen Personen dürfen den Verbrennungsplatz erst verlassen, wenn Feuer und Glut erloschen sind.
- (8) Verbrennungsrückstände sind unverzüglich in den Boden einzuarbeiten oder mit Erde abzudecken.